

Statuten des Trägervereins «Stadtteilsekretariat Kleinbasel»

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 25.04.2024, Kleinbasel

I. Name

§1 Unter dem Namen «Trägerverein Stadtteilsekretariat Kleinbasel» (Kurzbezeichnung «Trägerverein») besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle des Trägervereins in Kleinbasel.

II. Zweck

§2 Der Trägerverein ist Bindeglied im Sinne des Gesamtstädtischen Konzeptes Stadtteilsekretariate Basel vom 21.04.2004 (letzte Änderung 27.08.2019). Gestützt auf §55 der Kantonsverfassung, auf das Partizipationsgesetz vom 10.05.23 (insbesondere §5 Absatz 3) sowie auf sein Leitbild stellt er die Mitsprache und Partizipation in Fragen der nachhaltigen Quartier- und Stadtentwicklung zwischen der Kleinbasler Bevölkerung und der kantonalen Verwaltung sicher.

Bindeglied zu sein bedeutet, die Quartierbevölkerung nach aussen ausgewogen abzubilden, die Interessengruppen des Quartiers zu vertreten und integrativ nach innen zu wirken.

Der Trägerverein arbeitet mit Schwesterorganisationen (Stadtteilsekretariaten und/oder Quartierkoordinationen) zusammen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Trägervereines ist:

- Förderung und Unterstützung von Massnahmen und Aktivitäten, die der Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität im Kleinbasel dienen;
- Förderung der Integration der verschiedenen Gruppierungen im Kleinbasel;
- Festlegen und Bearbeiten von Schwerpunktthemen gemäss Jahreszielen und von aktuellen Themen;
- Antragstellung, Aushandlung, Vorbereitung und Durchführung von Mitwirkungsverfahren nach Partizipationsgesetz;
- Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit aller Akteur:innen im Kleinbasel;
- Zusammenarbeit mit allen Organisationen im Kleinbasel.

Der Trägerverein greift eingebrachte Anliegen aus der Quartierbevölkerung auf.

§3 Das Gebiet «Kleinbasel» entspricht dem Wahlkreis Kleinbasel.

III. Zusammensetzung des Trägervereins

§4 Mitglieder des Trägervereins sind Quartierorganisationen einschliesslich Quartiervereine, Quartiersektionen oder Lokalgruppen von quartier-übergreifenden städtischen Vereinen oder Verbänden oder Institutionen. Diese Mitgliedsorganisationen müssen im Kleinbasel tätig sein und

mindestens 20 Mitglieder aufweisen, die im Kleinbasel wohnhaft sind bzw. ihren Arbeitsort im Kleinbasel haben.

Die Zweckbestimmungen der Mitgliedsorganisationen dürfen nicht im Widerspruch zu den im §2 genannten Zwecken stehen.

§5 Über das schriftlich eingereichte Gesuch um Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§6 Der Austritt aus dem Trägerverein erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Erklärung.

§7 Ausserdem kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands jede Mitgliederorganisation ausschliessen, die dem Zweck des Trägervereins zuwiderhandelt oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht nachkommt.

IV. Delegierte der Mitgliederorganisationen

§8 Jede Mitgliederorganisation des Trägervereins ernennt schriftlich und namentlich zuhanden des Vorstandes ständige, stimmberechtigte Delegierte.

Mitgliederorganisationen von 20 bis 49 Mitgliedern haben 1 Delegierte:r; von 50 bis 99 Mitgliedern 2 Delegierte; ab 100 Mitgliedern 3 Delegierte (Maximum).

Sektionen/Lokalgruppen von Quartierübergreifenden Organisationen (z.B. Kirchen, politische Parteien) haben Anspruch auf Stimmen/Delegierte entsprechend der Gesamtmitgliederzahl im Kleinbasel.

Es darf nur delegiert werden, wer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz, Liegenschaft oder Arbeitsort im Kleinbasel hat und Mitglied der zu vertretenden Organisation ist.

§9 Jede Mitgliederorganisation ist berechtigt, Stellvertreter:innen gemäss den in §8 aufgeführten Kriterien zu benennen.

V. Aufgaben der Delegiertenversammlung

§10 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

Quartier- oder Stadtteilaufgaben

- Behandlung von Anregungen und Fragen aus dem Quartier oder Stadtteil, von Organisationen, Stadtteilsekretariat oder Verwaltung;
- Information über die Arbeit des Sekretariats und Meinungsbildung/Beschlussfassung zu anstehenden Sekretariatsaufgaben;
- Information über Vorhaben der Behörden im Kleinbasel;
- Information über den Verlauf und das Ergebnis der verwaltungsinternen Bearbeitung/Prüfung von Eingaben des Trägervereins;
- Orientierung der Bevölkerung vorbereiten durch Informationsveranstaltungen, Anhörungen oder andere geeignete Mittel.

Vereinsaufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliederorganisationen;
- Wahl von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, Präsident:in, Vizepräsident:in, Kassier:in, zwei Revisor:innen und eine:s Suppleant:in für die Dauer von einem Jahr. In den Vorstand wählbar sind Personen, welche die Voraussetzungen für Delegierte erfüllen. Über

Ausnahmen beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung/Mitgliederversammlung unabhängig von ihrer Mitgliederorganisation eine Stimme;

- Bestätigung der Anstellung/Entlassung der Geschäftsstellenleitung;
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme des Revisionsberichtes;
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entgegennahme und Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der Jahresziele;
- Beschlussfassung über die Statuten, Reglemente, Betriebskonzept, Leitbild und Kommunikationskonzept;
- Einsetzung, Entgegennahme von Berichten und Auflösung von Arbeitsgruppen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Trägervereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;

Diese Geschäfte sind jährlich mindestens einmal an einer als «Mitgliederversammlung» bezeichneten Delegiertenversammlung zu behandeln. Zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich (digital) und mindestens drei Wochen im Voraus einzuladen. Anträge sind dem Vorstand zehn Tage im Voraus bekannt zu geben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an der nächsten Delegiertenversammlung verabschiedet.

Aufnahme von Mitgliederorganisationen und Ergänzungswahlen in den Vorstand können jederzeit an Delegiertenversammlungen traktandiert werden.

§11 Jede:r anwesende Delegierte hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Konsensual Beschlüsse werden angestrebt.

Wahlen finden schriftlich statt, es sei denn es wird mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden offene Wahl beschlossen.

VI. Aufgaben der Delegierten

§12 Die Delegierten der Mitgliederorganisationen haben folgende Aufgaben:

- Informationsfluss zwischen Trägerverein und vertretener Organisation sicherstellen, indem sie sachbezogene Bedürfnisse innerhalb ihrer Organisation und weiterer Bevölkerungskreise ermitteln und diese aktiv in die Delegiertenversammlung einbringen. Umgekehrt informieren sie ihre Organisation über die Arbeit der Delegiertenversammlung und der Geschäftsstellenleitung, insbesondere über Beschlüsse und Ergebnisse von Meinungsbildungsverfahren sowie Informationen von Vorstand, Geschäftsstellenleitung und der Verwaltung;
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Stellungnahme ihrer Organisation zu den Geschäften des Trägervereins abgeben.

VII. Die Organe des Trägervereins

Delegiertenversammlung

§13 Die Delegierten der Mitgliederorganisationen gemäss IV. bilden die Delegiertenversammlung des Trägervereins. Darüber hinaus hat der Trägerverein keine Mitglieder.

§14 Pro Jahr finden mindestens drei Delegiertenversammlungen und eine Mitgliederversammlung statt (Siehe §10). Zu den Delegiertenversammlungen wird mindestens zwei Wochen im Voraus eingeladen. Anträge sind dem Vorstand gemäss Jahresplanung einzureichen.

Über jede Delegiertenversammlung wird ein Kurzprotokoll erstellt, aus dem die Stellungnahmen der Mitgliederorganisationen und die Beschlüsse hervorgehen. Die Protokolle (bzw. Auszüge daraus) werden interessierten Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt.

§15 Interessent:innen aus dem Kleinbasel können im Einzelfall, nach Absprache mit der Geschäftsstellenleitung, an deren Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Auf Antrag einer Mitgliederorganisation kann diesen das Wort erteilt werden.

Vorstand

§16 Zur organisatorischen und administrativen Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Vereinsgremien führt der Vorstand regelmässige Sitzungen durch.

Der Vereinsvorstand ist ausgewogen zusammengesetzt. Er konstituiert sich selbst.

Eine Co-Leitung des Präsidiums des Trägervereins ist möglich.

Die wichtigsten Aufgaben des Vorstands sind:

- Strategische Führung des Trägervereins und der Geschäftsstelle;
- Wahrnehmung der Personalverantwortung gegenüber der Geschäftsstellenleitung;
- Controlling und Qualitätssicherung;
- Einhaltung und Sicherstellung des Datenschutzes gemäss geltendem Recht;
- Fundraising bzw. Sponsorensuche;
- Festlegung der Jahresziele mit Prioritätensetzung zuhanden des Trägervereins;
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Bearbeitung der Anträge;
- Antrag zur Bildung von Arbeitsgruppen zuhanden der Delegiertenversammlung und deren Begleitung;
- Themenauswahl, Themen- und Prioritätensetzung.

§17 Der Vorstand vertritt den Trägerverein gegen aussen.

Arbeitsgruppen

§ 18 Die Delegiertenversammlung bestellt zeitlich befristete oder dauernde, themen- oder quartierbezogene Arbeitsgruppen.

Zur Vertretung in den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung bestimmen die Arbeitsgruppen eine:n Sprecher:in.

Arbeitsgruppensprecher:innen können zu den die Arbeitsgruppe betreffenden Traktanden an die Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Eine ausgewogene Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist anzustreben.

Geschäftsstelle

§19 Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsstellenleitung geleitet. Sie ist für die Erledigung der anfallenden Aufgaben der Geschäftsstelle zuständig.

Eine Co-Leitung der Geschäftsstelle ist möglich.

Die Geschäftsstellenleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Revisionsstelle

§20 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen und ein:e Suppleant:in. Diese überprüfen die Rechnungsführung des Trägervereins und erstatten der Delegiertenversammlung hierüber jährlich Bericht.

VIII. Finanzen

§21 Der jährliche Beitrag der Mitgliederorganisationen beträgt gestaffelt nach Mitgliederzahl zwischen Fr. 30.- und Fr. 150.- (Reglement Mitgliederbeiträge). Unabhängig vom Beitrittsdatum ist jeweils der volle Mitgliederbeitrag fällig.

§22 Der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich nach dem Subsidiaritätsprinzip mit einer Finanzhilfe.

IX. Haftung

§23 Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung - mit Ausnahme der Entrichtung des in §21 festgesetzten Mitgliederbeitrags - ist ausgeschlossen.

X. Zeichnungsberechtigung

§24 Der Vorstand führt die Kollektivunterschrift zu zweien. Er kann der Geschäftsstellenleitung die Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

XI. Statutenänderung

§25 Jede Änderung der Statuten und der dazugehörigen Reglemente ist als Geschäft in eigener Sache gemäss V. zu traktandieren und an einer mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einberufenen Delegiertenversammlung zu beschliessen.

XII. Datenschutz

§26 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

XIII. Auflösung des Vereins

§27 Der Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

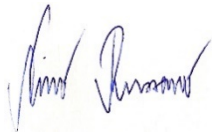
Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die bestehenden Verbindlichkeiten des Trägervereins zu beschliessen. Über einen allfälligen Aktivsaldo verfügt die abschliessende Versammlung.

XIV. Inkraftsetzung der Statuten:

§28 Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung des Trägervereins am 09.03.2005 in Kraft, mit Änderungen vom 17.06.2010, 03.03.2011, 08.05.2012 und 25.04.2024

Basel, 25.04.2024

Das Co-Präsidium:



Nino Russano

Das Co-Präsidium:



Emélie Dunn

Mitgliederbeiträge Reglement Härtefallregelung

Mitgliederbeiträge: Die Staffelung und Höhe der Beiträge der Mitgliederorganisationen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Sie betragen:

- Ab 20 Mitglieder Fr 30.-
- Ab 50 Mitglieder Fr. 75.-
- Ab 100 Mitglieder Fr. 150.-

Reglemente:

- **Leitbild**
- **Betriebskonzept**
- **Kommunikationskonzept**
- **Juryreglement:**
 - Kann der Trägerverein Stadtteilsekretariat Mitglieder in eine Jury delegieren, werden diese durch die Delegiertenversammlung (DV) gewählt.
 - Vom Trägerverein delegierte Jurymitglieder sind verpflichtet
 - in einer von der DV eingesetzten Arbeitsgruppe mitzuarbeiten
 - in der Jury die von der der DV beschlossenen Anliegen zu vertreten
 - der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.
 - Ein allfälliges Honorar wird zwischen dem Trägerverein und dem Jurymitglied hälftig aufgeteilt.

Härtefallregelung:

1. Alle Mitgliederorganisationen (MO) schulden dem Trägerverein des Stadtteilsekretariates (Tv STS) den Jahresbeitrag gemäss Statuten (§ 25 und Reglement Mitgliederbeiträge).

2. Eine MO, die geltend macht, sie könne den Jahresbeitrag nicht in voller Höhe aufbringen, richtet ein begründetes Gesuch um Ermässigung an den Kassier/die Kassierin des Tv STS.
3. Zur Prüfung solcher Gesuche bestimmt der Vorstand einen dreiköpfigen Ausschuss unter dem Vorsitz des Kassiers/der Kassierin, dem auch ein Mitglied des Präsidiums angehört.
4. Der Ausschuss entscheidet nach Anhörung der Verantwortlichen der MO (Präsidium, Kassenführung).
5. Ausschlaggebendes Kriterium für eine Ermässigung des Jahresbeitrages ist, dass die Erfüllung des Vereinszweckes der MO durch die Leistung des vollen Betrages ernsthaft beeinträchtigt wird und eine Erhöhung der Einnahmen der MO nicht zumutbar ist. Als zumutbar gilt jedoch eine Bereinigung der Mitgliederliste (seit längerem nicht zahlende Mitglieder).
6. Der Entscheid des Ausschusses gilt für ein Jahr.
7. Der Antrag an den Ausschuss und der Entscheid des Ausschusses sind vertraulich. Ein für sie negativer Entscheid kann von der MO an den Gesamtvorstand und gegebenenfalls an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, wobei die Vertraulichkeit erlischt.
8. Die Ermässigung des Jahresbeitrages hat für die Dauer der Ermässigung keinen Einfluss auf das Stimmrecht der MO.